



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 2

Seite 1

10. Februar 2005

INHALT

Prüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt**

vom 6.9.2004

Gemäß § 73 Abs.2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. d. F. vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.03 (GVBl. S.185), erlässt der Dekan des Fachbereichs VIII

die nachfolgende

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

mit den Studienschwerpunkten

Umweltmanagement

und

Umwelttechnik

Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 3. August 2004

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt mit den Schwerpunkten Umweltmanagement und Umwelttechnik auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der FHW und der TFH vom 20. Juli 1995.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Ordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt im ersten Semester beginnen.
- (3) Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen zeitlich so in ein Studiensemester eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Abs. 2 entspricht.
- (4) Diese Prüfungsordnung gilt ferner vom WS 2001/2002 an für alle Fächer des Hauptstudiums und für die Diplomprüfung.
- (5) Für Studierende, die nicht zu dem in Abs. 2 und 3 beschriebenen Personenkreis gehören, werden gleichzeitig Übergangsregelungen erlassen.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnungen

Soweit diese Prüfungsordnung einen Tatbestand nicht abschließend regelt, gelten die Rahmenprüfungsordnung der TFH (RPO) vom 16.1.1997 und die Ordnung der Prüfungen in dem Studiengang Wirtschaft an der FHW vom 24.6.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der FHW und der TFH gebildet.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 1. eine Professorin bzw. ein Professor der FHW
 2. eine Professorin bzw. ein Professor der TFH
 3. eine Professorin bzw. ein Professor der FHW oder der TFH
 4. eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter
 5. eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt.

Zu 1 - 5 ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

Aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Prüfungsämter von FHW und TFH können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu (2) 1 bis 4 sowie je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Akademischen Senat der FHW bzw. vom Fachbereichsrat des FB VIII der TFH gewählt; die Amtszeiten der Mitglieder zu (2) 1 bis 4 betragen zwei akademische Jahre, die Amtszeit der Studentin bzw. des Studenten beträgt ein akademisches Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder nach Abs.2 Satz 1 Nr.1 – 3 oder deren Stellvertreter müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen entsprechend Anlage 1 und 2 als

- Klausur gemäß § 5
- Hausarbeit gemäß § 6
- Hausarbeit mit Testat gemäß § 7
- Kurzhausarbeit gemäß § 8
- Praxisbericht gemäß § 9
- offenen Prüfungsform gemäß § 10
- Studienleistung gemäß § 11
- mündliche Prüfung gemäß § 12

erbracht; sie sollen exemplarisch die Befähigung der Studierenden in dem durch die Lehrveranstaltung bezeichneten Fach nachweisen.

§ 5 Klausuren

- (1) Die Prüfungsleistungen können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren erbracht werden; zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praktischer Fälle.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren sollte in der Regel folgenden Umfang betragen:
- 2 Zeitstunden für Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS,
 - 3 Zeitstunden für Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS.
- (3) Hilfsmittel dürfen von der Prüferin bzw. vom Prüfer nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Rechenerleichterungen oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Zugelassene Hilfsmittel dürfen nicht mit Anmerkungen oder Zusätzen versehen sein; ihre vorherige Bekanntmachung darf keine Rückschlüsse auf die Aufgabenstellung ermöglichen.

§ 6 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde oder zur Lösung einer praktischen Aufgabe (Fallstudie) befähigt sind.
- (2) Die Themen der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer im Benehmen mit der Studentin bzw. dem Studenten festgelegt; der Studentin bzw. dem Studenten soll die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Lehrinhalte beziehen; sie werden frühestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ausgegeben. Die Hausarbeiten sollen 3.000 Wörter bei zusätzlicher mündlicher Präsentation umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 2 Monate; die Zeitpunkte der Themenausgabe und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

- (3) Das Thema ist von der Studentin bzw. dem Studenten selbständig zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur erstellt wurde.
- (4) Die Beurteilung der Hausarbeiten muss mit Korrekturvermerken versehen sein. Die Note ist zu begründen.
- (5) Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch als Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Hausarbeit mit Testat

In den Lehrfächern „Konstruktionsübungen“ und „Entwurf einer umwelttechnischen Anlage“ fertigen die Studierenden selbständig eine konstruktive Arbeit an, die zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters abzugeben ist. Die Aufgabenstellung erfolgt zu Beginn des Semesters. Die bzw. der Studierende muss mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer den jeweils erreichten Stand des Entwurfs in den dafür vorgesehenen Übungszeiten absprechen und erhält hierfür ein Testat. Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer gibt innerhalb der Belegfrist den Abgabetermin und die erforderliche Anzahl von Testaten bekannt.

§ 8 Kurzhausarbeit

Bei Kurzhausarbeiten sollen die Themen so gestellt werden, dass sie in der Regel auf 4 bis 10 maschinenschriftlichen DIN-A-4-Seiten abgehandelt und abschließend referiert werden können. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens einen Monat.

§ 9 Praxisbericht

Ein Praxisbericht ist eine Hausarbeit verbunden mit einer mündlichen Präsentation. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers kann die Prüfungsleistung als Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 10 Offene Prüfungsform

Bei einer offenen Prüfungsform kann die Lehrkraft aus mehreren Prüfungsformen wählen. Offene Prüfungsformen sind insbesondere Kurzhausarbeiten, Textanalysen und Präsentationen (mit schriftlicher Dokumentation), sowie Klausuren und mündliche Prüfungen.

§ 11 Studienleistung

- (1) Für einzelne, in der Prüfungsordnung näher bezeichnete Lehrveranstaltungen kann an die Stelle einer Prüfungsleistung eine Studienleistung treten.
- (2) Studienleistungen unterscheiden sich von Prüfungsleistungen in folgender Hinsicht:
 - a) Die Form der Leistung kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer im Benehmen mit der bzw. dem Studierenden bestimmt werden; neben den in § 4 genannten sind auch andere Formen (z.B. Tests, Fertigkeitstests) zulässig.
 - b) Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen, ausgenommen die Diplomprüfung nach § 24, finden in Anwesenheit von 2 Prüfern mit Prüfungsberechtigung statt. Von der Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

§ 13 Leistungsbeurteilung

- (1) Die Teilnahme an Leistungsnachweisen setzt die Belegung der Lehrveranstaltung im betreffenden Semester voraus.
Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Leistungsnachweisen im Falle einer Wiederholungsprüfung zu Beginn des darauffolgenden Semesters nach §14 (2)
- (2) Innerhalb der Belegzeit legt die Lehrkraft die Modalitäten für ihre Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Lehrveranstaltungsteilnehmern/innen fest. Dazu gehören insbesondere auch Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise.
- (3) Leistungsbeurteilungen erfolgen differenziert.
- (4) Abweichend von Absatz (3) erfolgt für folgende Lehrveranstaltungen die Beurteilung undifferenziert:

- Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz,
- Englisch in Wirtschaft und Technik,
- Grundlagen der Ökologie,
- Internationale Aspekte des Wirtschaftens,
- Diplomandenseminar.

Hier sind die Prädikate „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ zu verwenden.

- (5) Für die Leistungsbeurteilungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Lautet eine Prüfungsleistung nicht mindestens ausreichend, darf diese wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche ist auf drei begrenzt.
- (2) Für Studierende, die eine Lehrveranstaltung belegt und innerhalb der Vorlesungszeit keine ausreichende Note erzielt haben,
 - a) wird die nächste Prüfungsmöglichkeit innerhalb der ersten zehn Werktage der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten,

- b) oder der/die Studierende nimmt den Prüfungstermin am Ende eines der folgenden Semester wahr. Die Lehrveranstaltung muss dann erneut belegt werden.
- (3) Für Wiederholungen nach Abs. 2b stehen die vier Semester zur Verfügung, die dem Semester der Erstbelegung folgen. Diese Frist verlängert sich
- um das/die Urlaubssemester,
 - um das/die Semester, in dem/denen die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird,
 - um das praktische Studiensemester,
 - um Zeiten, in denen der Student/die Studentin nicht immatrikuliert ist.
- (4) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Frist nach Abs. (3) ohne erfolgreichen Versuch hat die Studentin bzw. der Student das betreffende Fach endgültig nicht bestanden.
- (5) Für die nachstehenden Lehrveranstaltungen ist eine Prüfung nach Abs. 2 a ausgeschlossen:
- Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure
 - Konstruktionsübungen I
 - Konstruktionsübungen II
 - Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre
 - Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik I, II

Bei den aufgeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um konstruktive oder experimentelle Übungen, bei denen im gesamten Verlauf des Semesters Teilarbeiten mit begleitenden Ausarbeitungen angefertigt und Rücksprachen durchgeführt werden, so dass Wiederholungen in Form eines Einzelleistungsnachweises nicht möglich sind. Alle Teilaufgaben und Rücksprachen zu einer Lehrveranstaltung müssen im laufenden Semester abgeschlossen werden.

- (6) Im Falle der letzten Prüfung zu einer Lehrveranstaltung (dritter Prüfungsversuch oder letzte Wiederholungsmöglichkeit wegen Fristablaufs) wird bei Nichtbestehen eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistung durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei einer mündlichen Prüfung gibt die zweite Lehrkraft gem. §12 eine eigene Beurteilung ab. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der erteilten Noten die endgültige Note fest.

§ 15 Prüfer/in und Beisitzer/in in studienbegleitenden Prüfungen

Prüferin bzw. Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel diejenige Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung im jeweiligen Prüfungsfach die Studentin bzw. der Student belegt hat.

§ 16 Prüfungsfächer und Prüfungsformen

Prüfungsfächer und Prüfungsformen sind in Anlage 1 und 2 aufgeführt.

§ 17 Fachnoten

- (1) Ein Studienfach ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche für das Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsnoten mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lauten.

- (2) Umfasst ein Studienfach nur eine Lehrveranstaltung, in der eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, so stellt die für diese Prüfungsleistung erzielte Note zugleich die Fachnote dar.
- (3) Besteht ein Studienfach aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Lehrveranstaltungsnoten eine Fachnote gebildet. Der Zahlenwert der Note wird nach der zweiten Kommastelle ohne Rundung abgebrochen.
- (4) Für folgende Lehrveranstaltungen werden gesonderte Fachnoten gebildet

a) im Grundstudium:

- „Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie“ =
2/5 der Note „Interdisziplinäre Einführung“
+ 2/5 der Note „Grundlagen der Umweltökonomie“
+ 1/5 der Note „Grundlagen der Umweltpolitik“
- „Betriebswirtschaftslehre“ =
1/3 der Note „Produktion und Markt“
+ 1/3 der Note „Organisation und Personal“
+ 1/3 der Note „Finanzierung und Investition“
- „Volkswirtschaftslehre“ =
1/3 der Note „Mikroökonomische Grundlagen“
+ 1/3 der Note „Makroökonomische Grundlagen“
+ 1/3 der Note „Nationale und internationale Wirtschaftspolitik“
- „Recht“ =
2/3 der Note „Privates Wirtschafts- und Vertragsrecht“
+ 1/3 der Note „Grundzüge des Umweltrechts“
- „Rechnungswesen und Steuerlehre“ =
1/6 der Note „Finanzbuchhaltung“
+ 1/3 der Note „Handels- und steuerrechtliche Bilanzierung“
+ 1/3 der Note „Kostenrechnung“
+ 1/6 der Note „Grundlagen der Unternehmensbesteuerung“

b) im Hauptstudium für den Schwerpunkt „Umwelttechnik“:

- „Labor Verfahrens- und Umwelttechnik“ =
1/3 der Note für „Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik I“
+ 2/3 der Note für „Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik II“
- „Umwelttechnik“ =
3/5 der Note „Grundzüge der Umwelttechnik“
+ 2/5 der Note „Umwelttechnik“

- (5) Für die Fachnoten ergeben sich aus der Mittelwertbildung folgende gerundete Noten:
1,00 bis 1,50 = 1,3

1,51	bis	1,85	=	1,7
1,86	bis	2,15	=	2,0
2,16	bis	2,50	=	2,3

usw.

3,51	bis	3,85	=	3,7
3,86	bis	4,00	=	4,0
4,01	bis	5,00	=	5,0

§ 18 Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend absolviert.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in jeder der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen eine Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde, die mindestens mit „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ beurteilt wurde.
- (3) Aus den nach § 17 (5) gerundeten Fachnoten der im Grundstudium endenden Studienfächer wird das im Diplomvorprüfungszeugnis auszuweisende Gesamtprädikat auf der Grundlage der folgenden Größe Y gebildet, wobei der Zahlenwert nach der zweiten Kommastelle ungerundet abgebrochen wird:

$$Y = (G_4 + G_{17} + G_{18} + G_{19} + G_{20}) / 53 + 2(G_9 + G_{10} + G_{11} + G_{13} + G_{14} + G_{15} + G_{16}) / 53 + 3(G_3 + G_7) / 53 + 4(G_6 + G_8) / 53 + 5(G_1 + G_2 + G_5 + G_{12}) / 53$$

- (4) Auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis werden zur Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen die folgenden Noten verwendet:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7 und 2,0 und 2,3	=	gut
2,7 und 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend.

- (5) Für die Diplom-Vorprüfung wird ein Gesamtprädikat erteilt. Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Wert von Y gem. der Gleichung nach § 18 (3). Das Gesamtprädikat lautet:

1,00	bis	1,50	„sehr gut bestanden“
1,51	bis	2,50	„gut bestanden“
2,51	bis	3,50	„befriedigend bestanden“
3,51	bis	4,00	„bestanden“

Zuordnung der Fachnoten:

Studienfach	Fachnote
Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie	G ₁
Betriebswirtschaftslehre	G ₂
Volkswirtschaftslehre	G ₃
Soziologie der modernen Gesellschaft	G ₄
Rechnungswesen und Steuerlehre	G ₅
Statistik I, II	G ₆
Recht	G _{7B}
Mathematik I, II	G ₈
Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure	G ₉
Physik	G ₁₀
Grundzüge der Verfahrens- und Umwelttechnik	G ₂₀
Chemie	G ₁₁
Konstruktionstechnik	G ₁₂
Mechanik/Festigkeitslehre	G ₁₃
Elemente des Apparatebaus	G ₁₄
Anlagenplanung	G ₁₅
Thermodynamik und Wärmeübertragung	G ₁₆
Strömungslehre	G ₁₇
Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre	G ₁₈
Grundlagen der Automatisierungstechnik	G ₁₉

(6) Muster der Diplom-Vorprüfungszeugnisse sind als Anlage 3 und 4 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 19 Struktur der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
 - dem Praxissemester,
 - der Abschlussprüfung.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - der Diplomarbeit,
 - der mündlichen Diplomprüfung.
- (3) Die Prüfungsfächer sind in Anlage 2 zusammengestellt.

- (4) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt mit den Prüfungskommissionen.

§ 20 Die Prüfungskommission

- (1) Für die Prüfung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
- a) die Lehrkraft, die die Diplomarbeit betreut und das erste Gutachten erstellt (Erstgutachter/in),
 - b) eine weitere Lehrkraft, die das zweite Gutachten erstellt.
- (3) Mindestens eine der unter (2) a) und b) genannten Lehrkräfte muss Professorin bzw. Professor an der TFH oder der FHW sein.
- (4) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (5) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich. Sie legt die Bewertung der Diplomarbeit und das Ergebnis der mündlichen Diplomprüfung fest.

§ 21 Antrag und Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann einen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung stellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Kandidatin bzw. der Kandidat ist im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt“ immatrikuliert;
 - das Grundstudium ist mit der Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen;
 - die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sind erfolgreich abgeschlossen;
 - das praktische Studiensemester ist erfolgreich anerkannt bzw. begonnen und wird bis zur mündlichen Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen und anerkannt sein.
- (2) Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Februar oder 15. Juli eines Jahres im Prüfungsamt der Technischen Fachhochschule Berlin zu stellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Studienganges führt das Zulassungsverfahren in jedem Semester zweimal durch:
- am Ende der Vorlesungszeit nach Vorliegen der Lehrveranstaltungsnoten,
 - zu Beginn der Vorlesungszeit nach Vorliegen der Lehrveranstaltungsnoten der Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum der Diplomarbeit beginnt in der Regel mit dem Semester, das auf die Zulassung folgt bzw. für das die Zulassung gilt.
- (5) Bei Ablehnung des Zulassungsantrages, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat vom Prüfungsausschuss einen Bescheid.
- (6) Eine Zulassung kann auch dann erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zu drei Studienfächer oder bis zu 8 SWS des Hauptstudiums noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Diplomarbeit nicht beeinträchtigen.

- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist berechtigt, zusammen mit dem Antrag einen Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit und die Auswahl der betreuenden Lehrkraft einzureichen. Darüber hinaus kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auch einen Vorschlag für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter machen. Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat keinen Vorschlag, legt der Prüfungsausschuss ein Thema fest und benennt eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie den/die Zweitgutachter/in.
- (8) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten
- das Thema der Diplomarbeit,
 - die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
 - den Abgabetermin der Diplomarbeit mit.
- Diese Daten sind aktenkundig zu machen.
- (9) Das Zulassungsverfahren kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.1 auch ohne Antrag durchgeführt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird darüber vom Prüfungsausschuss schriftlich benachrichtigt.

§ 22 Durchführung der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 3 Monate.
- (2) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Diplomarbeiten können gemeinsam als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten individuell bewertbar sein.
- (3) Die Diplomarbeit wird von einer Lehrkraft betreut. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch von mehreren Lehrkräften betreut werden. Während der Anfertigung der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Thema, den geplanten Inhalt und die Vorgehensweise mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen und diese dann in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.
- (4) Im Einzelfall kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und mit Zustimmung der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden und zwar auch im Fall von Verhinderungen. Die Entscheidung darüber trifft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes. Ist dies bei Beginn der Diplomarbeit nicht bereits entsprechend berücksichtigt worden, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Abgabefrist zu unterrichten.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das weitere Verfahren regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Diplomarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Sekretariat des Fachbereichs VIII der TFH abzuliefern. Die Arbeit muss so gestaltet sein, dass nachträglich Seiten weder hinzugefügt noch entfernt werden können. Der Textteil ist in einem Exemplar in PC-lesbarem Format auf CD oder Diskette beizufügen. Der Abgleich mit Plagiatsdatenbanken ist vorgesehen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert

und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, so lautet die Beurteilung „nicht ausreichend“.

- (7) Die teilweise oder vollständige Anfertigung einer Diplomarbeit in geeigneten Einrichtungen außerhalb der TFH oder der FHW ist zulässig, sofern die betreuende Lehrkraft und die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zustimmen.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet hat.

§ 23 Beurteilung der Diplomarbeit

- (1) Für die Beurteilung der Diplomarbeit sind differenzierte Noten gemäß § 13 (5) zu verwenden. Die Erst- und Zweitgutachter/innen fertigen je ein schriftliches Gutachten an.
- (2) Die endgültige Beurteilung der Diplomarbeit legt die Prüfungskommission fest. Kann die Prüfungskommission keine Einigung erzielen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note auf der Grundlage der Beurteilungen fest. Die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden ist mit Begründung in die Prüfungsakte aufzunehmen.
- (3) Lautet die endgültige Beurteilung der Arbeit „nicht ausreichend“, ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Die Diplomarbeit muss mit einem neuen Thema unverzüglich wiederholt werden. Eine Rückgabe dieses Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Das weitere Vorgehen regelt der Prüfungsausschuss. Führt auch die Wiederholung der Diplomarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Diplomprüfung in dem Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt“ endgültig nicht bestanden.

§ 24 Mündliche Diplomprüfung

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ist zur mündlichen Diplomprüfung zugelassen, wenn
 - die endgültige Beurteilung der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lautet,
 - alle Studienfächer des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind,
 - das Praxissemester anerkannt ist.Danach wird die mündliche Diplomprüfung unverzüglich durchgeführt.
- (2) Den Termin der mündlichen Prüfung legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Dieser Termin wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die mündliche Diplomprüfung findet unter Leitung der Prüfungskommission statt. Die Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat widerspricht.
- (4) Die mündliche Prüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Diplomarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gesichertes Wissen in den Fachgebieten besitzt, die der Diplomarbeit thematisch zugeordnet sind und ob sie bzw. er fähig ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit selbständig zu begründen.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt. Kann die Prüfungskommission bei der Festlegung der Note keine Einigung erzielen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 17 (5) fest.
- (7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigt die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter ein Protokoll an. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung und wird von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern unterschrieben.
- (8) Lautet die Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung „nicht ausreichend“, so ist diese Prüfung frühestens nach Ablauf von drei Wochen zu wiederholen. Wird auch bei der Wiederholung keine mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung erreicht, so ist eine zweite Wiederholung nur gestattet, wenn es sich bei den Ursachen des Nichtbestehens um Gründe handelt, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit einer zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, so hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt endgültig nicht bestanden.

§ 25 Diplom-Zeugnis, Diplom-Urkunde

- (1) Nach Bestehen der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“ verliehen.
- (2) Das Diplomzeugnis enthält die Bezeichnung des von der Studentin bzw. dem Studenten gewählten Studienschwerpunktes und weist die Fachnoten für sämtliche im Hauptstudium endenden Studienfächer aus. Wahlfächer werden im Zeugnis nicht ausgewiesen. Im Diplom-Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Diplomarbeit sowie die Beurteilung der mündlichen Prüfung ausgewiesen.
- (3) Im Diplomzeugnis werden die Fachnoten der einzelnen Studienfächer (Größen H_i) nach § 17 (5) gebildet und gemäß § 18 (4) ausgewiesen.
- (4) Das Diplomzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus. Zur Festlegung des Gesamtprädikates wird ein gewichtetes Mittel (Größe X) aus:
 - der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung (Größe Y gem. § 18 (3));
 - einem Mittelwert der Fachnoten aller im Diplom-Zeugnis ausgewiesenen Studienfächer (Größe X_1);
 - der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit (Größe X_2);
 - der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung (Größe X_3) gebildet.

- (5) Die Gesamtnote berechnet sich nach folgender Formel:

$$X = 0,2 Y + 0,5 X_1 + 0,2 X_2 + 0,1 X_3$$

Das Gesamtprädikat wird analog zu § 18(5) ausgewiesen.

- (6) Die Größe X_1 wird nach folgender Formel analog zu § 18(3) gebildet:

Für den Studienschwerpunkt „Umweltmanagement“

$$X1 = (H_1+H_5+H_9+H_{11}+H_{14}+H_{21}) /27 \\ +2(H_2+H_3+H_4+H_6+H_7+H_8+H_{12}+H_{13}+H_{15}) /27 \\ +3(H_{10}) /27$$

für den Studienschwerpunkt „Umwelttechnik“

$$X1 = (H_1+H_5+H_9+H_{11}+H_{16}+H_{18}) /27 \\ +2(H_2+H_3+H_4+H_6+H_7+H_8+H_{17}+H_{19}+H_{20}) /27 \\ +3(H_{10}) /27$$

Zuordnung der Fachnoten:

Studienfach	Fachnote
Ökologische Unternehmenspolitik	H ₁
Ökologisches Controlling	H ₂
Umweltmanagementsysteme	H ₃
Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik	H ₄
Umweltrecht	H ₅
Energietechnik	H ₆
Thermische Verfahrenstechnik	H ₇
Mechanische Verfahrenstechnik	H ₈
Bioverfahrenstechnische Grundlagen	H ₉
Grundzüge der Umwelttechnik	H ₁₀
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik I	H ₁₁
Projektmanagement und Fallstudien	H ₁₂
Umweltbildung, -kommunikation und -psychologie	H ₁₃
Finanzanalyse und Finanzentscheidung im Umweltmanagement	H ₁₄
Qualitätsmanagement	H ₂₁
Praxisprojekt Unternehmensanalyse	H ₁₅
Regenerative Energien	H ₁₆
Umwelttechnik	H ₁₇
Automatisierung	H ₁₈
Auslegung umwelttechnischer Anlagen	H ₁₉
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik II	H ₂₀

(7) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat weitere studienbegleitende Leistungen (Wahlfächer) im Hauptstudium erbracht, so werden diese auf ihren bzw. seinen Antrag in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen.

(8) Je ein Muster der Diplom-Zeugnisse und der Diplommurkunden sind als Anlagen 5 - 10 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt

Prüfungsfächer und Prüfungsformen im Grundstudium

Fach	Prüfungsform
FHW	
Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie	
Interdisziplinäre Einführung	OP
Grundlagen der Umweltökonomie	K
Grundlagen der Umweltpolitik	HK
Betriebswirtschaftslehre	
Produktion und Markt	K
Organisation und Personal	HA
Finanzierung und Investition	K
Volkswirtschaftslehre	
Mikroökonomische Grundlagen	K
Makroökonomische Grundlagen	K
Nationale und internationale Wirtschaftspolitik	K
Soziologie der modernen Gesellschaft	K
Rechnungswesen und Steuerlehre	
Finanzbuchhaltung	K
Kostenrechnung	K
Handels- und steuerrechtliche Bilanzierung	K
Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	K
Statistik I, II	K
Recht	
Privates Wirtschafts- und Vertragsrecht	HA
Grundzüge des Umweltrechts	K
TFH	
Mathematik I, II	K
Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure	K/MP
Chemie	K/MP
Physik	K/MP
Grundzüge der Verfahrens- und Umwelttechnik	K/MP
Konstruktionstechnik	
Maschinenelemente	K/MP
Konstruktionsübungen I, II	HAT
Mechanik/Festigkeitslehre	K/MP
Thermodynamik und Wärmeübertragung	K/MP
Strömungslehre	K/MP
Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre	HA/MP/K
Anlagenplanung	K/MP
Elemente des Apparatebaus	K/MP
Grundlagen der Automatisierungstechnik	K/MP

Englisch in Wirtschaft und Technik I, II	StL
Grundlagen der Ökologie	StL
Internationale Aspekte des Wirtschaftens	StL

K = Klausur
HA = Hausarbeit
MP = Mündliche Prüfung

HK = Kurzhausarbeit
StL = Studienleistung

OP = Offene Prüfungsform
HAT = Hausarbeit mit Testat

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt

Prüfungsfächer und Prüfungsformen im Hauptstudium

F a c h	Prüfungsform
Sockelstudium Wirtschaft (FHW)	
Ökologische Unternehmenspolitik	K
Ökologisches Controlling	K
Umweltmanagementsysteme	HK/MP
Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik	OP
Umweltrecht	K
Sockelstudium Technik (TFH)	
Energietechnik	K/MP
Thermische Verfahrenstechnik	K/MP
Mechanische Verfahrenstechnik	K/MP
Bioverfahrenstechnische Grundlagen	K/MP
Grundzüge der Umwelttechnik	
Luftreinhaltung	K/MP
Wasserreinhaltung	K/MP
Abfalltechnik	K/MP
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik I	HA/MP/K
Schwerpunkt: Umweltmanagement (FHW)	
Projektmanagement und Fallstudien	HK
Umweltbildung, -kommunikation und -psychologie	OP
Finanzanalyse und Finanzentscheidung im Umweltmanagement	OP
Qualitätsmanagement	K
Praxisprojekt Unternehmensanalyse	HK
Schwerpunkt: Umwelttechnik (TFH)	
Regenerative Energien	K/MP
Umwelttechnik	
Bodensanierung	K/MP
Recyclingtechnik	K/MP
Automatisierung	K/MP
Auslegung umwelttechnischer Anlagen	
Entwurf einer umwelttechnischen Anlage	HAT
Simulation umwelttechnischer Anlagen	HA/MP
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik II	HA/MP/K
Diplomandenseminar	StL
Praxissemester	

Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz	StL
--	-----

K = Klausur
HA = Hausarbeit
MP = Mündliche Prüfung

HK = Kurzhausarbeit
StL = Studienleistung

OP= Offene Prüfungsform
HAT = Hausarbeit mit Testat

Anlage 3



Diplom - Vorprüfungszeugnis

Herr

geboren am in

hat die Diplom-Vorprüfung
an der Technischen Fachhochschule Berlin
und
an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

bestanden

Anlage 3 Seite 2

Rückseite des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für **Herrn**

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Volkswirtschaftslehre	_____
Soziologie der modernen Gesellschaft	_____
Rechnungswesen und Steuerlehre	_____
Statistik	_____
Recht	_____
Mathematik	_____
Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure	_____
Physik	_____
Grundzüge der Verfahrens- und Umwelttechnik	_____
Chemie	_____
Konstruktionstechnik	_____
Mechanik/Festigkeitslehre	_____
Thermodynamik und Wärmeübertragung	_____
Strömungslehre	_____
Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre	_____
Anlagenplanung	_____
Elemente des Apparatebaus	_____
Grundlagen der Automatisierungstechnik	_____
Englisch für Wirtschaft und Technik *	_____
Grundlagen der Ökologie *	_____
Internationale Aspekte des Wirtschaftens *	_____

* in englischer Sprache

(Siegel)

Berlin

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg

Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden

Anlage 4



Fachhochschule 
für Wirtschaft Berlin
Berlin School of Economics

Diplom - Vorprüfungszeugnis

Frau

geboren am in

hat die Diplom-Vorprüfung
an der Technischen Fachhochschule Berlin
und
an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

bestanden

Anlage 4 Seite 2

Rückseite des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für **Frau**

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Volkswirtschaftslehre	_____
Soziologie der modernen Gesellschaft	_____
Rechnungswesen und Steuerlehre	_____
Statistik	_____
Recht	_____
Mathematik	_____
Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure	_____
Physik	_____
Grundzüge der Verfahrens- und Umwelttechnik	_____
Chemie	_____
Konstruktionstechnik	_____
Mechanik/Festigkeitslehre	_____
Thermodynamik und Wärmeübertragung	_____
Strömungslehre	_____
Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre	_____
Anlagenplanung	_____
Elemente des Apparatebaus	_____
Grundlagen der Automatisierungstechnik	_____
Englisch für Wirtschaft und Technik *	_____
Grundlagen der Ökologie *	_____
Internationale Aspekte des Wirtschaftens *	_____

* in englischer Sprache

(Siegel)

Berlin

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg

Mögliche Gesamtpredikate: sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden

Anlage 5



Diplom-Zeugnis

Herr

geboren am in

hat die Diplomprüfung

an der Technischen Fachhochschule Berlin

und

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

- Studienschwerpunkt Umweltmanagement -

mit dem Gesamtprädikat

bestanden.

Anlage 5 Seite 2

**Diplomzeugnis
(Rückseite)**

für Herrn _____, geboren am _____ in _____

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- Ökologische Unternehmenspolitik _____
- Ökologisches Controlling _____
- Umweltmanagementsysteme _____
- Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik _____
- Umweltrecht _____
- Energietechnik _____
- Thermische Verfahrenstechnik _____
- Mechanische Verfahrenstechnik _____
- Bioverfahrenstechnische Grundlagen _____
- Grundzüge der Umwelttechnik _____
- Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik _____
- Projektmanagement und Fallstudien _____
- Umweltbildung, -kommunikation und -psychologie _____
- Finanzanalyse und Finanzentscheidung im Umweltmanagement _____
- Qualitätsmanagement _____
- Praxisprojekt Unternehmensanalyse _____

Praktisches Studiensemester: _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____
Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

(Siegel)

Berlin, den _____

Die / Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 6



Diplom-Zeugnis

Frau

geboren am in

hat die Diplomprüfung

an der Technischen Fachhochschule Berlin

und

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

- Studienschwerpunkt Umweltmanagement -

mit dem Gesamtprädikat

bestanden.

Anlage 7



Diplom-Zeugnis

Frau

geboren am in

hat die Diplomprüfung

an der Technischen Fachhochschule Berlin

und

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

- Studienschwerpunkt Umwelttechnik -

mit dem Gesamtprädikat

bestanden.

Berlin, den

Die / Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 7 Seite 2

**Diplomzeugnis
(Rückseite)**

für Frau _____, geboren am _____ in _____

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- Ökologische Unternehmenspolitik _____
- Ökologisches Controlling _____
- Umweltmanagementsysteme _____
- Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik _____
- Umweltrecht _____
- Energietechnik _____
- Thermische Verfahrenstechnik _____
- Mechanische Verfahrenstechnik _____
- Bioverfahrenstechnische Grundlagen _____
- Regenerative Energien _____
- Umwelttechnik _____
- Automatisierung _____
- Auslegung umwelttechnischer Anlagen _____
- Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik _____

Praktisches Studiensemester: _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____
Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

(Siegel)

Berlin, den _____

Die / Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 8



Fachhochschule
für Wirtschaft Berlin 
Berlin School of Economics

Diplom-Zeugnis

Herr

geboren am in

hat die Diplomprüfung

an der Technischen Fachhochschule Berlin

und

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

- Studienschwerpunkt Umwelttechnik -

mit dem Gesamtprädikat

bestanden.

Anlage 8 Seite 2

**Diplomzeugnis
(Rückseite)**

für Herrn _____, geboren am _____ in _____

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- Ökologische Unternehmenspolitik _____
- Ökologisches Controlling _____
- Umweltmanagementsysteme _____
- Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik _____
- Umweltrecht _____
- Energietechnik _____
- Thermische Verfahrenstechnik _____
- Mechanische Verfahrenstechnik _____
- Bioverfahrenstechnische Grundlagen _____
- Regenerative Energien _____
- Umwelttechnik _____
- Automatisierung _____
- Auslegung umwelttechnischer Anlagen _____
- Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik _____
- Praktisches Studiensemester: _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____
Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

(Siegel)

Berlin, den _____

Die / Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
Mögliche Gesamtpredikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 9



Diplom-Urkunde

Frau

geboren am in

hat die Diplom-Prüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen-Umwelt

an der Technischen Fachhochschule Berlin

und

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

DIPLOM-WIRTSCHAFTSINGENIEURIN (FH)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident
der Technischen Fachhochschule Berlin

Der Rektor
der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)

Anlage 10



Diplom-Urkunde

Herr

geboren am in

hat die Diplom-Prüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen-Umwelt

an der Technischen Fachhochschule Berlin

und

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

DIPLOM-WIRTSCHAFTSINGENIEUR (FH)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident
der Technischen Fachhochschule Berlin

Der Rektor
der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)